

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Zossen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl.I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I. S. 200) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen in ihrer Sitzung am 01.11.2005 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Zossen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe sowie für damit im Zusammenhang stehende Verwaltungsleistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr
 - b) eine Bestattungsgebühr/Unterhaltungsgebühr
 - c) sonstige Gebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung des Friedhofes gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die 20- jährige Ruhezeit (Nutzungsrecht) pro Grabstätte für

	Grabart	Gesamtgebühr	jährliche Gebühr
a)	eine Reihengrabstätte für Kinder	75,00 Euro	3,75 Euro
b)	eine Reihengrabstätte für Erwachsene	329,00 Euro	16,45 Euro
c)	eine 1-stellige Wahlgrabstätte	434,00 Euro	21,70 Euro
d)	eine 2-stellige Wahlgrabstätte	868,00 Euro	43,40 Euro
e)	eine 3-stellige Wahlgrabstätte	1.302,00 Euro	65,10 Euro
f)	eine 4-stellige Wahlgrabstätte	1.736,00 Euro	86,80 Euro
g)	eine 5-stellige Wahlgrabstätte	2.170,00 Euro	108,50 Euro
h)	eine 6-stellige Wahlgrabstätte	2.604,00 Euro	130,20 Euro
i)	eine 7-stellige Wahlgrabstätte	3.038,00 Euro	151,90 Euro
j)	eine 8-stellige Wahlgrabstätte	3.472,00 Euro	173,60 Euro
k)	eine 9-stellige Wahlgrabstätte	3.906,00 Euro	195,30 Euro
l)	eine 10-stellige Wahlgrabstätte	4.340,00 Euro	217,00 Euro
m)	eine Urnenwahlgrabstätte	124,00 Euro	6,20 Euro
n)	eine 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	248,00 Euro	12,40 Euro
o)	eine anonyme Urnengrabstätte	235,00 Euro	

- (2) Erstreckt sich die Ruhezeit über die Dauer des Nutzungsrechts i. S. des Absatzes 1 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts notwendige Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Nutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

§ 4

Bestattungs- / Unterhaltungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für

a) eine unter § 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis o) genannte Bestattung	93,00 Euro,
b) die Benutzung der Leichenhalle	184,00 Euro,
c) die Grabdekoration	31,00 Euro,
d) das Aufstellen eines Grabmales	49,00 Euro.

- (3) Die Unterhaltungsgebühren für die 20- jährige Ruhezeit betragen für

a) Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten	219,00 Euro, (10,95 Euro/Jahr)
b) anonyme Urnengrabstätten	475,00 Euro

§ 5

Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden für die folgenden Verwaltungsleistungen erhoben und betragen für

a) die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	35,00 Euro / Jahr
b) die Zulassung eines Bestattungsunternehmens	9,00 Euro / Bestattung
c) die Verlegung eines Bestattungstermins	9,00 Euro,
d) das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts	9,00 Euro.

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Die für solche Leistungen erhobene Gebühr bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

- (3) Alle Gebührenarten sind in der Anlage "Gebührenübersicht" tabellarisch zusammengefasst. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Zossen, den 07.11.2005

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage

Gebührenübersicht zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Zossen (Friedhofsgebührensatzung)

Nr.	Gebührenbezeichnung	einmalig	jährliche Nutzungs- verlängerung	einmalig für 20- jährige Ruhezeit
0.1	Friedhofunterhaltungsgebühr für Reihen-, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten		10,95 Euro	219,00 Euro
0.2	Friedhofunterhaltungsgebühr für anonyme Urnengrabstätten			475,00 Euro
1.1	eine Reihengrabstätte für Kinder		3,75 Euro	75,00 Euro
1.2	eine Reihengrabstätte für Erwachsene		16,45 Euro	329,00 Euro
2.1	eine 1-stellige Wahlgrabstätte		21,70 Euro	434,00 Euro
2.2	eine 2-stellige Wahlgrabstätte		43,40 Euro	868,00 Euro
2.3	eine 3-stellige Wahlgrabstätte		65,10 Euro	1.302,00 Euro
2.4	eine 4-stellige Wahlgrabstätte		86,80 Euro	1.736,00 Euro
2.5	eine 5-stellige Wahlgrabstätte		108,50 Euro	2.170,00 Euro
2.6	eine 6-stellige Wahlgrabstätte		130,20 Euro	2.604,00 Euro
2.7	eine 7-stellige Wahlgrabstätte		151,90 Euro	3.038,00 Euro
2.8	eine 8-stellige Wahlgrabstätte		173,60 Euro	3.472,00 Euro
2.9	eine 9-stellige Wahlgrabstätte		195,30 Euro	3.906,00 Euro
2.10	eine 10-stellige Wahlgrabstätte		217,00 Euro	4.340,00 Euro
3.1	eine 1-stellige Urnenwahlgrabstätte		6,20 Euro	124,00 Euro
3.2	eine 2-stellige Urnenwahlgrabstätte		12,40 Euro	248,00 Euro
3.3	eine anonyme Urnengrabstätte			235,00 Euro
4.1	Benutzung der Leichenhalle	184,00 Euro		
4.2	Grabdekoration	31,00 Euro		
4.3	Aufstellen eines Grabmales	49,00 Euro		
4.4	Bestattungsgebühr	93,00 Euro		
5.1	Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	35,00 Euro pro Jahr		
5.2	Zulassung eines Bestattungsunternehmens/je Bestattung	9,00 Euro		
5.3	Verlegung eines Bestattungstermins	9,00 Euro		
5.4	Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	9,00 Euro		